

Zur Beratung hoch strittiger Eltern

Trennung und Scheidung sind mit der Vorstellung verbunden, dass sie zur Beendigung der vorhandenen Konflikte und zur emotionalen Abgrenzung der Partner führen. In vielen Fällen dauern die Auseinandersetzungen jedoch an und nicht selten verschärfen sie sich gerade durch das Trennungs- und Scheidungsgeschehen. Bezieht sich das dann häufig hoch konflikthafte Geschehen auch auf Kinder und die Wahrnehmung der elterlichen Sorge und des Umgangs, so können extreme Spannungen und Belastungen für alle Beteiligten entstehen. Diese Situationen bedeuten insbesondere für das Wohlergehen und die positive Entwicklung der Kinder ein hohes Risiko.

Hoch strittige Eltern beschäftigen in erheblichem Ausmaß Familiengerichte, Rechtsanwälte, Jugendämter, Beratungsstellen und andere Scheidungsbeauftragte. Die Dynamik der vorhandenen Konflikte und emotionalen Spannungen macht es professionellen Helfern oft schwer, sich der Verstrickung in die Problematik zu entziehen, Distanz zu wahren und fachlich angemessene Formen der Bearbeitung solcher Situationen zu finden. Mit der vorliegenden Stellungnahme weist die Bundeskonferenz für Erziehungsberatung auf Besonderheiten einer Beratungsarbeit bei hoch strittigen Trennungs- und Scheidungsauseinandersetzungen hin. Es wird aufgezeigt, wie gerade Erziehungs- und Familienberatung in diesem Kontext für eine Unterstützung von Kindern und Jugendlichen sorgen kann.

Hohe Belastungen für Kinder und Eltern durch anhaltende starke Konflikte

Lange Zeit verstand man eine Scheidung als Ende des Bestehens einer Familie. 1982 stellte das Bundesverfassungsgericht dann fest, dass das Fortbestehen der familiären Sozialbeziehungen nach einer Trennung der Eltern eine entscheidende Grundlage für eine stabile und gesunde psychosoziale Entwicklung des heranwach-

Konflikte nicht beendet werden und auf der Elternebene weiter bestehen, setzen sich auch die Belastungen für die Kinder fort. Praktische Erfahrungen wie empirische Untersuchungen belegen, dass in der Tat in vielen Fällen eine hohe Konfliktdynamik auch lange nach Trennung und Scheidung weiter besteht. Diese ist für das Wohl der betroffenen Kinder abträglich und bedeutet für deren Entwicklung Belastung und Risiko.

Eine negativ erlebte Beziehung zum



senden Menschen ist. Seit etwa dieser Zeit entwickelte sich ein Verständnis dafür, dass mit Trennung und Scheidung Elternschaft nicht beendet wird, und dass „die frühere Kernfamilie auch nach der Trennung/Scheidung als interaktives System zu beschreiben und analysieren“ ist (Schmidt-Denter 2001). Das bedeutet: Wenn mit der Trennung die in einer Beziehung bestehenden

Vater, ungelöste Partnerschafts- und Trennungsprobleme und eine misslungene Neudefinition der Beziehung zwischen den Eltern erweisen sich als besondere Risikofaktoren für die Kinder (Schmidt-Denter 2001). Noch sechs Jahre nach der Trennung bzw. Scheidung zeigen Kindern aus hoch strittigen Familien starke Verhaltensauffälligkeiten. Nach Wallerstein zeigen sich die Folgen

auch noch im Erwachsenenleben.

Die Zahl der Ehescheidungen in Deutschland lag nach einer kontinuierlichen Steigerung seit den sechziger Jahren im Jahre 2003 bei 214 000. Die Zahl der davon betroffenen Kinder lag bei 170 000 und war so hoch wie nie zuvor. Dabei sind nicht berücksichtigt die Kinder, deren Eltern nicht miteinander verheiratet waren und sich ebenfalls getrennt haben. Konflikte und Trennung der Eltern bedeuten in diesen Fällen eine ebenso hohe Belastung für die Kinder wie (Trennung und) Scheidung verheirateter Väter und Mütter.

Die Zahl der Kinder und Jugendlichen, die aus Anlass der Scheidung ihrer Eltern in der Erziehungs- und Familienberatung vorgestellt wurden, hat sich in der Zeit von 1993 bis 2003 verdoppelt. Die entsprechende Zuwachsrate liegt bei den Kindern, bei denen die Scheidung der Eltern nicht als Anlass der Beratung genannt wurde, hingegen bei nur 45 Prozent (vgl. Menne 2004).

In der Institutionellen Erziehungsberatung lag allein der Anteil der Kinder, bei denen als Beratungsanlass Trennung oder Scheidung angegeben wurde, im Jahre 2003 bei 23 Prozent. Der Anteil der Kinder, die Trennung und Scheidung der Eltern erlebt haben, ist nach Erhebungen der Bundeskonferenz etwa doppelt so hoch (Menne; Golias 1994; Schilling 1995; bke 2001).

Nicht nur als Beratungsanlass rückten Trennung und Scheidung in der jüngeren Zeit in den Blickpunkt der fachlichen Aufmerksamkeit. Die Erhebungen der Kinder- und Jugendhilfestatistik über die erzieherischen Hilfen machen deutlich, dass bei allen Arten der Hilfe die Kinder und Jugendlichen überrepräsentiert sind, die nicht bei ihren beiden Eltern leben.

Arbeit mit hoch strittigen Eltern als Aufgabenfeld der Erziehungsberatung

Die Kindschaftsrechtsreform hat bei Scheidungen die Verantwortung für die Kinder in die Hände der Eltern gelegt. Allerdings bezieht sich die Deregulierungstendenz des Gesetzes auf eine Phase der familiären Entwicklung, die durch innere und äußere Destabilisierung gekennzeichnet und mit entsprechenden Risiken für das Wohl der Kinder verbunden ist. Deshalb wurde

ein unterstützendes Beratungsangebot der Jugendhilfe (§ 17 SGB VIII) gesetzlich verankert. Das Familiengericht soll sich nur noch mit strittigen Sorge- und Umgangsrechts-Auseinandersetzungen befassen (§ 1671 BGB; § 623 ZPO).

Die Erfahrung zeigt indes, dass gerichtliche Entscheidungen bei eskalieren Konflikten oft keine Lösung bedeuten und nicht zur Beruhigung führen. Die Konflikte der Eltern bleiben weiter bestehen, werden auf subtileren Ebenen weiter geführt und auch die Kinder werden – bewusst und unbewusst – in die Konflikte hineingezogen und häufig darin instrumentalisiert. Wenn also rechtliche Mittel offensichtlich nicht geeignet sind, psychisch determinierte Auseinandersetzungen zu befrieden, dann sind diejenigen Einrichtungen gefordert, die über die Kompetenz zur Bearbeitung von intra- und interpersonellen Konflikten verfügen.

Familiengerichte, Jugendämter, Rechtsanwälte, Kindertagesstätten und Schulen wissen von den Risiken, die ungelöste Elternkonflikte für Kinder bedeuten und empfehlen oder verweisen an die Erziehungs- und Familienberatung.

Außer der Tatsache, dass diese Einrichtung in der Praxis also ohnehin häufig mit hoch strittigen Eltern befasst sind, legen weitere Gründe eine systematische Beschäftigung mit diesem Thema und eine Konzeptbildung für die Beratungsarbeit in diesem spezifischen Kontext nahe:

- Da bei hoch strittigen Eltern nahezu regelmäßig eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist (§ 27 SGB VIII) und Hilfen bei Trennung und Scheidung in § 28 SGB VIII – Erziehungsberatung – ausdrücklich angesprochen werden, ist Beratungsarbeit in diesem Feld eine explizit der Erziehungsberatung zugewiesene Aufgabe.
- Erziehungs- und Familienberatungsstellen sind Einrichtungen mit hoher fachlicher Kompetenz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Beratung hoch strittiger Eltern erweist sich als äußerst schwierige Tätigkeit, die therapeutische Fähigkeiten erfordert. Es liegt deshalb nahe, die Zuständigkeit für die hoch strittigen Fälle gerade bei den Beratungsdiensten mit hohem qualitativen Standard zu verorten.

- Aufgrund der in der Erziehungs- und Familienberatung gegebenen Zusammenarbeit von Fachkräften verschiedener Fachrichtungen bietet diese Institution besonders gute Voraussetzungen für die Arbeit mit hoch strittigen Eltern und ihren Kindern.

Besonderheiten der Beratung hoch strittiger Eltern

Etwa fünf bis zehn Prozent der Trennungsfälle gelten als hoch strittig. Amerikanischen Untersuchungen zufolge binden diese relativ wenigen Fälle jedoch 90 Prozent der Arbeit von Richtern und Anwälten (Stahl 1999). Auch Erziehungsberatungsstellen machen die Erfahrung, dass hoch strittige Fälle in einem unverhältnismäßig hohen Maß Arbeitskapazität und -kraft beanspruchen.

Spezifische Vorzeichen der Beratung im Kontext „Hoch Strittige“

Von hoch strittigen Eltern kann dann gesprochen werden, wenn deren Konflikte Kontakte der Kinder zu beiden Eltern verhindern. Weitere Merkmale sind Unversöhnlichkeit, die Vermeidung jeden Kontaktes und jeder Kommunikation mit dem anderen sowie gegenseitiges Sich-Bekämpfen mit der Gefahr einer extremen und dauerhaften Eskalation. Beratungsarbeit mit hoch strittigen Eltern steht also unter Vorzeichen, die diese von der sonst gewohnten Tätigkeit unter verschiedenen Aspekten unterscheidet:

- Die Ratsuchenden sind häufig von anderen Institutionen (Familiengericht, Jugendamt, Anwälten) „geschickt“ oder nach § 52 FGG zur Beratung verpflichtet. Sie wünschen nicht eigentlich einen Beratungsprozess, sondern suchen Koalitionspartner für ihre Auseinandersetzung mit dem anderen Elternteil. In Bezug auf Beratung und Beratungssetting sind sie weitgehend fremdbestimmt.
- Aufgrund der Kindschaftsrechtsreform hat das Kind nach § 1684 BGB das Recht aus Umgang mit jedem Elternteil. Oft steht Beratungsarbeit daher unter dem Vorzeichen, Mütter und Väter für ein entsprechendes Beratungsziel gewinnen zu müssen – gerade gegen deren Vorstellung, der Kontakt zum anderen Elternteil sei für das Kind schädlich.
- Es gibt typische Überweisungskon-

texte, die eine verbindliche Koordination mit der Tätigkeit anderer Scheidungsprofessionen notwendig machen. Beratungsarbeit mit hoch strittigen Paaren bedeutet Übernahme einer verlässlichen Rolle in einem sensibel vernetzten System. Entgegen einem Beratungsverständnis, das eine Abschottung von Beratungsprozessen gegenüber anderen Vorgängen und Institutionen akzentuiert, ist Beratung von hoch strittigen Eltern Tätigkeit in einem kooperativen Netzwerk.

- Bei hoch strittigen Fällen besteht die Tendenz zu emotionalen Polarisierungen. Auch Beratungs-Fachkräfte können in die emotionale Dynamik des Paares hineingezogen werden. Die Wahrung der fachlich gebotenen Neutralität ist dadurch gefährdet. Auch können BeraterInnen in diesem Zusammenhang selbst nachhaltig als Personen und in ihrer Kompetenz von den Klienten in Frage gestellt und zum Ziel von Anfeindungen werden. Beratungsarbeit mit hoch strittigen Eltern bedeutet potenziell den Verlust eines geschützten Rahmens für Beratungsprozess und Berater.
- Das Ziel der Beratung hoch strittiger Eltern ist die Erarbeitung einvernehmlicher Regelungen zwischen Müttern und Vätern. Das Wissen um die Belastung der Kinder bei eskalierten Elternkonflikten macht für die Beratungsarbeit jedoch zugleich einen zweiten Fokus erforderlich: Beraterinnen und Berater müssen aktiv für das Wohl der Kinder eintreten. Die Kinder sind bei der Erarbeitung der sie betreffenden Regelungen zu beteiligen und müssen Unterstützung und Hilfe bei der Bewältigung ihrer Konflikte erhalten.
- Die Motivierung von und die Arbeit mit Müttern und Vätern in unterschiedlichen Settings, die notwendige Unterstützung und Beteiligung von Kindern sowie die Koordination der Beratungstätigkeit mit den anderen beteiligten Institutionen oder Professionen erfordern einen hohen zeitlichen und personellen Aufwand.

Notwendigkeit adäquater Konzepte im Kontext „Hoch Strittige“

Es ist notwendig, dass Erziehungs- und

Familienberatungsstellen, die mit hoch strittigen Eltern arbeiten, sich auf die Besonderheiten dieser Beratung einstellen und dafür geeignete Konzepte zur Verfügung haben. Dabei erscheinen folgende Themen von besonderer Bedeutung:

- Methodik der Beratung bei Konflikten auf hoher Eskalationsstufe
- Modelle einer angemessenen Beteiligung von Kindern und Hilfestellung für sie
- Formen der Kooperation mit anderen Scheidungsprofessionen
- Entwicklung eines veränderten Beratungsverständnisses der Beratung von getrennten Vätern und Müttern bei Konflikten auf hoher Eskalationsstufe.

Ein auch nur annähernd stringentes theoretisches Konzept im Hinblick auf die Entwicklung und Dynamik hoch strittiger Elternsysteme liegt nicht vor. Zum Verständnis werden unterschiedliche Ansätze bemüht, u.a.:

- Persönlichkeits- und Befindlichkeitsbeeinträchtigungen eines oder beider Elternteile (unter Berücksichtigung auch von Ergebnissen der Psychotraumatologieforschung)
- Frühere, dysfunktional verlaufene familiäre Interaktionsprozesse
- Transitionsorientierte Konzepte bezüglich der Art des Trennungsvorgangs (z.B. traumatisch, ambivalent)
- Demografische Faktoren (Einkommensdifferenz, kulturelle Unterschiede)
- Konflikttheoretische Annahmen.

Demzufolge gibt es bisher auch noch kein geschlossenes Konzept für die Beratungsarbeit. Als allgemeine Zielperspektiven beraterischer Intervention können gesehen werden die

- emotionale Entflechtung der Expartner
- Entwicklung eines Prozesses der wechselseitigen Problemwahrnehmung
- Unterstützung größerer Beweglichkeit bei Elternteilen, die auf Positionen beharren,
- Auflösung von destruktiven Kommunikationsstrukturen wie Generalisierung, Tilgung, Verzerrung und Festschreibung (Dietrich).

Eskalierte Elternkonflikte im Modell

Hilfe zur Einschätzung des Schweregrades von Elternkonflikten bietet ein deskriptives dreistufiges Modell für eskalierte Elternkonflikte (Alberstötter 2004, in Anlehnung an das neunstufige Modell zur Konflikteskalation von Glasl, 1994):

Stufe 1: Zeitweilig gegeneinander gerichtetes Reden und Tun

Die Dynamik auf dieser Stufe ist gekennzeichnet durch zeitweilige Verhärtung der Positionen. In akuten Spannungszeiten kommt es zu vorübergehender Polarisierung im Denken, zu Schuldzuweisungen, verbalen Angriffen und der Gefahr (vermeintlich) reaktiver Sanktionen.

Stufe 2: Verletzendes Agieren und Ausweitung des Konfliktfeldes

Der Konflikt nimmt an Schärfe zu, weitet sich energetisch und im Hinblick auf die Zahl einbezogener (und „infizierter“) Personen aus. Interaktionen werden nach einem Täter-Opfer-Modell verstanden. Das Verhalten des Gegners wird unabhängig vom Kontext gesehen (Dekontextualisierung). Dritte werden zu bewertenden Beobachtern gemacht und für die eigenen Zwecke instrumentalisiert. In diesem Stadium geht es nicht mehr um zwei Individuen, sondern um zwei komplexe Kraftfelder, die gegeneinander wirken.

Stufe 3: Beziehungskrieg – Kampf um jeden Preis

Es entwickeln sich extreme Gefühle der Verzweiflung und des Hasses, die von körperlicher Ablehnung bis hin zu empfundenem Ekel reichen können. Infolgedessen werden persönliche Begegnungen vermieden. Das Bedürfnis nach Schutz geht einher mit Wünschen nach Rache und aktiver Destruktion. Dem Gegner werden unmenschliche Züge oder psychische Erkrankungen zugeschrieben. Verdächtigungen wie die des sexuellen Missbrauchs und der geplanten Kindesentführung unterstreichen die vermeintliche Unmenschlichkeit des Gegners. Der Vorwurf der drohenden und/oder stattgefundenen Gewaltausübung wird häufig wechselseitig gemacht. In der eigenen Wahrnehmung müssen Kinder vor dem anderen und dessen Einfluss geschützt werden. Die Liebe des Kindes zum anderen Elternteil wird durch bewusste

und/oder unbewusste Einflussnahme unterminiert und zerstört.

Sowohl die Formulierung von Zielperspektiven wie Fragen des Settings sind von der Ausprägung der Konflikteskalation abhängig. Ebenso hängen angemessene Interventionen und die Handhabung der begleitenden Strategien und Maßnahmen von der Höhe des Konflikts ab. Konkret bedeutet dies in vielen Fällen die Notwendigkeit, flexibel zwischen kontrollierenden und unterstützenden Interventionen zu wechseln.

Angemessene Beteiligung und Unterstützung von Kindern

Konflikte von Müttern und Vätern sind mit Belastungen der Kinder und mit Risiken für deren Entwicklung verbunden. Eskalierte Konfliktsituationen halten häufig über längere Zeit an und schädigen Kinder langfristig. Deshalb ist es angemessen, dass Beratungsfachkräfte bei Konflikten der Eltern die betroffenen Kinder explizit in den Blick nehmen. Für eine systematische und angemessene Beteiligung und Unterstützung der Kinder im Rahmen einer Beratungsarbeit mit hoch strittigen Eltern sprechen mehrere Gründe:

- Es war ein wichtiger Aspekt der Kindschaftsrechtsreform, die in der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen formulierten Rechte der Kinder in der Gesetzgebung der Bundesrepublik einzulösen. Die in Artikel 12 der Kindercharta formulierten Beteiligungsrechte fanden einen Niederschlag in § 17 Abs. 2 SGB VIII. Danach sind „im Falle der Trennung oder Scheidung ... Eltern unter angemessener Beteiligung des betroffenen Kindes oder Jugendlichen bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzeptes für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge“ zu unterstützen. Die Realisierung und Ausgestaltung dieser Rechtsnorm wird damit zu einer wichtigen Aufgabe einer Beratung in der Jugendhilfe.
- Empirische Untersuchungen der aktuellen Situation von Scheidungskindern (s. Schmidt-Denter 2001) und der Langzeitfolgen von Trennung und Scheidung (s. Wallerstein u.a. 2002) machen deutlich, dass die Abhängigkeit der Kinder von Entscheidungen und Haltungen

der Eltern und die dabei erlebte und reale eigene Hilflosigkeit einen besonderen Belastungsfaktor für sie darstellen. Es ist deshalb notwendig, in der Beratung die emotionale Situation des einzelnen Kindes zu sehen, und ihm zu helfen, die im Hinblick auf seine Situation angemessenen Bewältigungsstrategien zu entwickeln. Beratung nimmt damit die mit der Kindschaftsrechtsreform gewollte Subjektstellung der Kinder ernst.

- Praktische Erfahrungen zeigen, wie sehr Kinder gerade nach einer Trennung der Eltern emotional von diesen abhängig sind. Sind Eltern hoch strittig, so tun Kinder alles, damit Vater und Mutter nicht (noch mehr) streiten. Nach dem Verlust des bisherigen Zuhauses befürchten sie weitere Katastrophen und kämpfen um die Zuneigung von Mutter und Vater. Meist sind sie in dieser Situation außerstande, ihre eigenen Empfindungen zu äußern und ihnen Geltung zu verschaffen, weil sie glauben, dadurch Mutter oder Vater zu belasten und dann von ihnen nicht mehr geliebt zu werden.

Eine nicht selten zu beobachtende Bewältigungsstrategie (meist älterer Kinder) kann darin bestehen, sich angesichts der Unlösbarkeit des Konfliktes auf die Seite eines Elternteiles zu schlagen und die Welt des anderen sowie die Beziehung zu ihm nicht mehr wahrzunehmen. Die auf dem Hintergrund einer solchen Abspaltung eingetretene scheinbare Konfliktlosigkeit erscheint unter entwicklungspsychologischen Aspekten bedenklich.

Äußerungen von Kindern hoch strittiger Eltern sind also als Ergebnis eines Verarbeitungsprozesses zu verstehen, der von der Situation, der Persönlichkeit und dem Entwicklungsstand des Kindes abhängig ist. Der im Familienrechtsverfahren erhobene „Wille des Kindes“ stellt, psychologisch gesehen, ein Konstrukt dar, das den momentanen Verarbeitungsstand des Kindes beschreibt und nicht seine freie Entscheidung in langfristiger Perspektive. Beratung in diesem Kontext hat die Aufgabe, der emotionalen Situation des Kindes gerecht zu werden und ihm seine weitere positive seelische Entwicklung zu ermöglichen.

Intention und Wortlaut der Kinder-

rechtskonvention sichern dem Kind das Recht zu, eine eigene Meinung zu bilden, diese frei zu äußern, und ein Recht, dass diese Meinung angemessen berücksichtigt wird. Die Erziehungs- und Familienberatung hat die Aufgabe und verfügt über Möglichkeiten, das Kind bei der Realisierung dieser Schritte zu unterstützen.

Auf der Basis der in der Erziehungsberatung vorhandenen psychodiagnostischen, kindertherapeutischen und heilpädagogischen Kompetenzen können in Abhängigkeit vom Alter und von der Situation des Kindes verschiedene Vorgehensweisen eingesetzt werden, um seine Anliegen, Ängste und Verarbeitungsweisen zu verstehen und seinen Interessen Geltung verschaffen zu können:

- Kindbezogene diagnostische Methoden
- Gruppen-Interventionsprogramme für Scheidungskinder
- Beteiligung von Kindern in Orientierung an spieltherapeutischen Konzepten
- Übernahme der formalen Verfahrenspflege oder einer vergleichbaren, mit Gericht oder Jugendamt und Eltern und vereinbarten Funktion.

Kooperation mit anderen Scheidungsinstitutionen/-professionen

Hoch strittige Eltern suchen in der Regel nicht aus eigener Motivation eine Beratungsstelle auf. Grundlage des Beratungsprozesses sind vielmehr meist

- eine (oft nachdrücklich empfohlene) Vereinbarung der Eltern beim Familiengericht oder beim Jugendamt,
- eine Empfehlung des Gerichts, im Rahmen von Beratung einvernehmliche Regelungen bezüglich elterlicher Sorge, Aufenthalt oder Umgang der Kinder zu erarbeiten – oft verbunden mit der Aussetzung des Verfahrens nach § 52 FGG – oder
- eine Anordnung des Gerichts, nach § 1684 BGB, dass ein Elternteil Umgang mit seinem Kind nur haben darf, wenn ein (mitwirkungsbereiter) Dritter anwesend ist (begleiteter Umgang).

Beratungsarbeit mit hoch strittigen

Eltern ist also in den meisten Fällen in einen umfassenden Gesamtprozess eingebettet. Kooperation erweist sich jedoch nicht nur deshalb als konstitutiv für eine Beratungstätigkeit in diesem Feld. Da sich die Eltern in einem hoch emotionalisierten Konflikt befinden, suchen sie die Fachkräfte der beteiligten Scheidungsprofessionen zu Verbündeten zu machen oder, wenn sie deren Verhalten als nicht ihren Interessen und Überzeugungen entsprechend erleben, sie zu bekämpfen und gegeneinander „auszuspielen“. Um der Gefahr einer Instrumentalisierung zu wehren, ist ein kooperatives Netzwerk notwendig, in dem stabile Arbeitsbeziehungen zwischen den Institutionen gewährleistet sind. Um mit ihren spezifischen Maßnahmen wirksam sein zu können, ist jede beteiligte Institution auf eine verlässliche Arbeitsweise der anderen angewiesen.

Für die Erziehungs- und Familienberatung gilt es dabei einerseits, Kindern, Vätern und Müttern in einer sehr angespannten psychischen Situation die Bearbeitung intimer persönlicher Themen in einem geschützten Raum zu ermöglichen, und andererseits dennoch eine für die anderen Scheidungsprofessionen transparente und verlässliche Rolle einzunehmen.

Vielorts werden in interdisziplinären Arbeitskreisen Regelungen entwickelt, die unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten das Selbstverständnis der beteiligten Einrichtungen wie deren Möglichkeiten einer Kooperation klären und fortentwickeln. Entscheidend dabei ist, dass die unterschiedlichen Professionen und Einrichtungen – in erster Linie Familiengericht, Jugendamt, Anwälte und Beratungsstellen – gemeinsame Leitvorstellungen für ihre Arbeit entwickeln. Eine klare Orientierung am Wohl des Kindes ist dabei zielführend. Diese konkretisiert sich in dem Bemühen, dem Kind die Beziehung zu beiden Elternteilen zu erhalten und eine so weit wie möglich konfliktfreie Situation zu schaffen.

Für die Kooperation wichtige und die Tätigkeit von Beratungsstellen elementare Aspekte sind dabei:

- Schnelle Einschätzung bestehender oder drohender Eskalation
- Klärung der Aufgaben- und Rollenverteilung der einzelnen Professionen
- Gestaltung der Fallübergabe

- Information über den Stand und Abstimmung des Vorgehens

An vielen Orten haben sich in diesem Zusammenhang unterschiedliche Formen gerichtsnaher Beratung entwickelt. Beratungsstellen treffen in diesem Kontext u.a. besondere Vereinbarungen bezüglich der Bereitstellung von Terminen und sie entwickeln Formen für den Umgang mit Eltern, die ihren Zugang zur Beratungsstelle häufig zunächst als fremdbestimmt erleben.

Auf dem Weg zu einem verändertem Beratungsverständnis

Die vorliegenden Erfahrungen weisen darauf hin, dass die Beratung hoch strittiger Eltern die Fachkräfte unter verschiedenen Vorzeichen vor besondere Herausforderungen stellt.

Hoch strittige Eltern fürchten um Beziehung und Einflussmöglichkeiten gegenüber ihren Kindern und sind häufig in die aus ihrer Paarbeziehung resultierenden Konflikte verstrickt. Von einer Bereitschaft dieser Eltern, bisherige Haltungen kritisch zu reflektieren, kann zunächst – und in vielen Fällen auch auf Dauer – nicht ausgegangen werden. Vielmehr sehen sie den Umgang des Kindes mit dem anderen Elternteil sehr kritisch und sind der Überzeugung, dem eigenen Einfluss auf das Kind mehr Geltung verschaffen zu müssen. Wer sich dem entgegen stellt, wird zum „Feind“ und hat mit entsprechenden Verhaltensweisen zu rechnen.

Beraterinnen, deren erklärtes Ziel es ist, einen guten Kontakt – und ein ausgewogenes Bild – des Kindes gegenüber beiden Elternteilen zu ermöglichen, kann in einer solchen Situation nicht mit der gewohnten Haltung von Ratsuchenden rechnen: Die Verstrickung eines Elternteiles in seine Konflikte kann statt dessen zu einer feindlichen Einstellung gegenüber BeraterInnen und Beratungsstelle führen. Grenzüberschreitungen, Abwertungen, Diffamierungen und auch konkrete Bedrohungen gehören zum Szenarium und werden nicht nur von betroffenen Vätern und Müttern, sondern auch von deren Anwälten – etwa in Schreiben an das Familiengericht – realisiert. Inhalte von Beratungsgesprächen werden von den Eltern selbst nicht mehr als anvertraute persönliche Angaben behandelt, sondern sie werden viel mehr

von ihnen instrumentalisiert und zum Gegenstand mehr oder weniger öffentlicher Auseinandersetzungen. Dadurch geht Beratung als geschützter Raum verloren.

Veränderungen der Organisation von Beratungsstellen

Dabei betrifft eine gegenüber Beratungsprozessen kritische und feindliche Haltung nicht nur die Fachkräfte, sondern auch die organisatorischen Abläufe einer Beratungsstelle – konkret: das Sekretariat. Verwaltungsfachkräfte, soweit sie bei Terminabsprachen und Koordination der Beratungsabläufe eingebunden sind, sind bei hoch strittigen Eltern regelmäßig auch betroffen. Ihre sonst übliche Distanz zu Formalitäten und Inhalten von Beratungsprozessen lässt sich nicht aufrecht erhalten. Am Telefon und bei der Organisation z.B. Betreuer Umgänge sind sie unmittelbar einbezogen in eine hoch konfliktvolle Dynamik.

- Bei hoch strittigen Eltern wird fast regelmäßig schon die Terminabsprache zu einem Kampffeld.
- Es ist verstärkt mit (kurzfristigen) Terminabsagen zu rechnen.
- Hoch strittige Eltern können Druck erzeugen, dass mit einer anderen Partei Kontakt aufgenommen werden soll.
- Hoch strittige Eltern können Informationen beanspruchen, die in die informationelle Selbstbestimmung des anderen Elternteils fallen.

Das Sekretariat braucht klare Regeln für den Umgang mit solchen Situationen. Aber auch darüber hinaus bedürfen die Abläufe innerhalb der Einrichtung einer klaren Strukturierung:

- Bei der Terminplanung sind die zeitlichen Abläufe sowie die Frage, wann wer mit wem in Kontakt treten (können) soll, genau zu planen und von Seiten der Mitarbeiter der Beratungsstelle genau einzuhalten.
- Es kann wichtig sein, die strittigen Eltern voneinander getrennt auf einen Beratungstermin warten zu lassen.
- Es ist hilfreich, wenn Eltern ggf. den Pflegeeltern, bei denen ihr Kind lebt, nicht folgen können
- Eine besondere Beachtung verdient die Möglichkeit, dass ein Eltern-

teil eine Entführung seines Kindes beabsichtigen kann oder dies vom anderen Elternteil befürchtet wird.

- Es ist vorteilhaft, wenn ein Elternteil ggf. die Räumlichkeiten über einen zweiten Ausgang verlassen kann.

Kooperation als Bedingung der Wirksamkeit von Beratung

Hoch strittige Eltern suchen Beratung nicht aus eigener Motivation auf. Sie kommen oftmals einer Auflage oder einer dringenden Empfehlung des Gerichts nach. Für eine herkömmliche Beratung sind sie (zunächst) nicht motiviert und sie versuchen, die Beratungssituation in ihrem Sinn zu instrumentalisieren. Beratung wird zu einem Element in einem vielschichtigen Prozess, der durch die Konfliktdynamik der Eltern inszeniert wird. Deshalb muss dieses von den Eltern selbst erzeugte Szenario so strukturiert werden, dass eine therapeutische Einwirkung auf die Eltern möglich ist. Eltern, die nicht die Einhaltung von Regeln im Auge haben, sondern von ihren Ängsten, Verletzungen und Interessen geleitet sind, müssen von außen gesetzte Regeln erfahren. Dies begründet die Notwendigkeit der Kooperation der Institutionen.

Die Zusammenarbeit der Erziehungsberatung mit Rechtsanwälten, Jugendamt und Familiengericht begründet sich nicht aus einer außerhalb des Beratungsprozesses liegenden äußeren (politischen oder rechtlichen) Vorgabe. Ihre Zusammenarbeit ist vielmehr eine Bedingung möglicher therapeutischer Wirksamkeit. Erziehungsberatung muss in Absprache mit den anderen Professionen und Institutionen und mit deren Rückendeckung hoch strittigen Eltern gegenüber diejenigen Rahmenbedingungen vertreten, unter denen für sie eine hilfreiche Intervention möglich wird. Entscheidend ist dabei nicht, dass die getroffenen Regeln möglicherweise vom üblichen Beratungssetting abweichen. Entscheidend ist vielmehr, dass sie Bedingungen setzen, unter denen Beratung in diesem Kontext erst möglich wird. Zu solchen Regeln kann gehören:

- Eine klare Vereinbarung mit den Eltern, wann Informationen an das Familiengericht weiter gegeben werden.
- Eine klare Ankündigung an die Eltern, in welchen Situationen die

Beratungsstelle ggfs. auch von sich das Jugendamt bzw. das Familiengericht informiert.

- Eine klare Vereinbarung mit den hoch strittigen Eltern, dass ihre Anwälte sich für die Dauer der Beratung streitiger Schriftsätze enthalten; oder auch eine klare Vereinbarung der Einrichtung mit den Anwälten selbst.
- Eine klare Absprache mit dem Familiengericht, wie viel Zeit für den Beratungsprozess zur Verfügung stehen muss.
- Eine klare Absprache mit dem Familiengericht, ob Unzufriedenheit eines Elternteils mit dem Beratungsprozess und gegebenenfalls ein neuer Antrag an das Familiengericht den Beratungsprozess beenden oder ob auch danach eine neue Zuweisung an die Beratungsstelle erfolgen kann bzw. soll.

Indem Beratungsstellen solche Rahmenbedingungen für die Beratung hoch strittiger Eltern diesen selbst, deren Anwälten und dem Familiengericht gegenüber formulieren, setzen sie nicht länger nur nach innen die Bedingungen eines Settings für Gespräche zwischen Beratungsfachkräften und Beratenen, sondern legen die Bedingungen ihrer Leistungserbringung als Institution zusammen mit anderen beteiligten Institutionen fest.

Ein aus der Arbeit mit erwachsenen Einzelpersonen entwickeltes klinisches Setting gerät bei der Arbeit mit hoch strittigen Eltern an seine Grenzen. Beratungsarbeit in diesem Feld muss sich am Wohl des Kindes ausrichten und dementsprechende Voraussetzungen für erfolgreiche Interventionen auch den Eltern gegenüber schaffen.

Das Wohl des Kindes als Richtschnur der Fachlichkeit

Die Arbeit mit hoch strittigen Eltern führt zu Veränderungen der Haltung jedes einzelnen Mitarbeiters, in der Organisation der Einrichtungen und in der Arbeitsweise des multidisziplinären Teams der Erziehungs- und Familienberatung. Deshalb müssen klare Konzepte für die Arbeit mit hoch strittigen Eltern entwickelt werden. Gegenüber einer sonst praktizierten Neutralität und Klienten-orientierten Arbeitsweise gewinnt eine stärker betonte Orientierung am Kindeswohl Bedeutung. Da damit

grundsätzliche Fragen und Leitideen der Beratungsarbeit berührt sind, müssen die entsprechenden Arbeitskonzepte zwischen den Fachteams der Erziehungsberatung und den Trägern der Einrichtungen abgestimmt sein.

Der erhöhte Stress, die Ängste und Verunsicherungen, die mit der Arbeit mit hoch strittigen Eltern verbunden sind, verlangen auch einen bewussten Umgang mit der Belastbarkeit der involvierten Beratungsfachkräfte und entsprechende psychohygienische Konzepte.

Zu klären ist insbesondere auch, unter welchen Finanzierungs-Bedingungen die zeit- und kräfteaufwendige Arbeit im Kontext „Hoch Strittige“ geleistet werden kann.

Träger und Fachkräfte einer Beratungsstelle müssen sich also durch ein gemeinsam getragenes spezifisches Konzept, das den verschiedenen Dimensionen der neuen Herausforderungen gerecht wird, explizit dem Aufgabenfeld „Hoch strittige Eltern“ stellen. Basis dafür ist eine veränderte berufliche Grundhaltung. Die Prinzipien von Freiwilligkeit und Allparteilichkeit modifizierend rückt die Erziehungsberatung das Wohl des Kindes weiter in den Mittelpunkt ihrer Fachlichkeit. Sie ist bereit, darüber aktiv zu wachen und in den dafür notwendigen Netzwerken eine verlässliche Rolle einzunehmen.

Literatur

- Alberstötter, U. (2004): Professionelles Handeln zwischen Hilfe und Kontrolle im Kontext des begleiteten Umgangs. In: Hundsalz, A.; Menne, K. (Hg.): Jahrbuch der Erziehungsberatung, Band 5, Weinheim und München, Juventa, S. 139 – 156.
- Dietrich, P. (2003) Hochstrittige Elternsysteme, Manuskript.
- Glasl, F. (1994): Konfliktmanagement. Stuttgart: Freies Geistesleben.
- Menne, K. (2004): Scheidung, Beratung und die Hilfen zur Erziehung. In: Hundsalz, A.; Menne, K. (Hrsg.): Jahrbuch für Erziehungsberatung Band 5. Weinheim. Juventa, S. 157-172.
- Schmidt-Denter, U. (2001). Differentielle Entwicklungsverläufe von Scheidungskindern. In: Walpe, S. & Pekrun, R. (Hrsg.): Familie und Entwicklung. Aktuelle Perspektiven der Familienpsychologie. Göttingen: Hogrefe, S. 292 – 313.
- Wallerstein, J. & Lewis, J. (2001). Langzeitwirkungen der elterlichen Ehescheidung auf Kinder. Eine Längsschnittuntersuchung über 25 Jahre. Zeitschrift für das gesamte Familienrecht, 2, S. 65 – 72.
- Wallerstein, J.; Lewis, J.; Blakeslee, S. (2002): Scheidungsfolgen. Die Kinder tragen die Last. Weinheim: Juventa.
- Weber, M. (2004). Beteiligung von Kindern bei Beratung in Fragen der Trennung und Scheidung. In: Kind-Prax 2, S. 48 – 53.